

Datum: 12.12.2024

Zahl: 900-2/D/51787/2024  
 Betreff: Jahresvoranschlag 2025

## K U N D M A C H U N G

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 den Jahresvoranschlag 2025 einstimmig beschlossen und folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

### Haushaltsbeschluss 2025

#### § 1

Auf Basis der bisherigen Rahmenbedingungen wurde folgender Haushaltsbeschluss dem Finanzausschuss zur Beratung vorgelegt:

**Gesamtsummen:**

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2025 werden die im beigeschlossenen Voranschlag vorgesehenen Bruttoerträge und Bruttoaufwendungen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag bzw. mittelfristigen Finanzplan festgesetzten Einzahlungen und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen ergibt folgende Schlusssummen:

**Finanzierungshaushalt:**

Mittelaufbringung (Einzahlungen)	€ 30.576.200,00
Mittelverwendung (Auszahlungen)	€ 33.459.800,00
Differenz	-€ 2.833.600,00

**Ergebnishaushalt:**

Mittelaufbringung (Erträge)	€ 32.951.000,00
Mittelverwendung (Aufwendungen)	€ 33.651.500,00
Differenz	-€ 700.500,00

#### § 2

**Gemeindesteuern und privatrechtliche Entgelte:**

**1. Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2025 folgend festgesetzt:**

Von der Bemessungsgrundlage (Punkt a bis c)

a)	Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A)	500	%
b)	Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B)	500	%
c)	Kommunalsteuer nach der Lohnsumme	3	%
d)	Hundesteuer für einen Hund je Haushalt im Orts- und Siedlungsbereich, der im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist	70,00	EUR
	für einen Hund je Haushalt im Übrigen (ländlichen Gemeindegebiet)	40,00	EUR

	für einen zweiten Hund je Haushalt im Gemeindegebiet (mit Ausnahme der Landwirte und Hunde im ländlichen Gebiet)	100,00	EUR
	für den zweiten Hund der Landwirte und Hunde im ländlichen Bereich (Flächenwidmungsplan Grünland)	70,00	EUR
	für jeden weiteren Hund ohne Rücksichtnahme auf Flächenwidmung oder Landwirtschaft	130,00	EUR
	Befreiung von der Hundesteuer laut Hundesteuerverordnung 1995		
e)	Abgabe auf Zweitwohnsitze lt. geltender Verordnung der Gemeindevertretung.		
f)	besondere Nächtigungsabgaben gem. Verordnung des Bürgermeisters über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.10.2022		
g)	Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag gem. Salzburger Raumordnungsgesetz		

**2. Abgaben und Gebühren werden nach dem gesetzlichen Tarif beziehungsweise nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen wie folgt erhoben:**

<b>Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung</b>			
	<b>Friedhofsgebühren</b>		brutto
	gem. Verordnung über die Einhebung der Friedhofsgebühr lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Juli 2011 und vom 4.10.2018, wertgesichert.		
	Erdbestattungsgebühr	EUR	438,30
	Urnen-Erdbestattung	EUR	87,30
	Urnenbestattung in Nische	EUR	33,70
	Enterdigungsgebühr	EUR	1.042,90
	Jährliche Gebühren:		
	Urnen-Erdgrab	EUR	28,20
	Urnennische einfach	EUR	28,20
	Urnennische doppelt	EUR	49,80
	Einzelgrab in der Reihe	EUR	22,90
	Einzel-Randgrab	EUR	31,00
	Einzel-Wandgrab	EUR	39,80
	Doppelgrab in der Reihe	EUR	47,00
	Doppel-Randgrab	EUR	61,90
	Doppel-Wandgrab	EUR	78,00
	Inschriftplatte 67 cm x 47 cm (Kaufpreis)	EUR	282,30
	Inschriftplatte 47 cm x 29 cm (Kaufpreis)	EUR	212,40
	Gebühr für die Benützung der Leichenhalle, wertgesichert lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.1997	EUR	171,30
	<b>Gebühr Abwasserbeseitigung 10 % MwSt.</b>		netto
	Anschlussgebühr pro Punkt		brutto
	gem. Kanalanschlussgebührenordnung lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 2.12.2015	EUR	610,91
	lfd. Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasseranfall und Abrechnungszeitraum	EUR	4,36
	bei Nichtvorhandensein einer Wasseruhr		
	Pauschale pro Person 50 m <sup>3</sup>		
	für Zweitwohnsitze für je 2 m <sup>2</sup> Wohnfläche mind. 1 m <sup>3</sup>		
	gem. Salzburger Benützungsgesetz		
	<b>Wasserbenützungsgebühr 10 % MwSt.</b>		

Anschlussgebühr, je m <sup>3</sup> umbauter Raum gem. Wasserleitungsordnung lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. Juli 2009	EUR	0,91	1,00
Aufschließungsgebühr pro anzuschließendes Objekt	EUR	750,00	825,00
lfd. Gebühr je m <sup>3</sup> Wasseranfall und Abrechnungszeitraum	EUR	1,55	1,70
bei Nichtvorhandensein einer Wasseruhr Pauschale pro Person: 50 m <sup>3</sup>			
<b>Zählermiete 10 % MwSt.</b>			
3 m <sup>3</sup> Zähler	EUR	12,86	14,15
3 m <sup>3</sup> Zähler DK	EUR	15,39	16,93
10 m <sup>3</sup> Zähler	EUR	20,55	22,61
20 m <sup>3</sup> Zähler	EUR	41,11	45,22
100 m <sup>3</sup> Zähler	EUR	118,16	129,98
<b>Standplatzgebühr 20 % MwSt.</b>			
Gem. Marktordnung lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2011 und vom 30.11.2018 wertgesichert lt. GV-Beschluss 29.11.2018			
pro Laufmeter für 1 bis 2 Markttage	EUR	6,33	7,60
pro Laufmeter für 3 Markttage	EUR	8,83	10,60
pro Laufmeter für 4 bis 7 Markttage	EUR	12,50	15,00
pro Laufmeter für 8 bis 21 Markttage	EUR	19,00	22,80
pro Laufmeter ab 22 Markttagen	EUR	38,00	45,60
Leihgebühr Marktstand	EUR	25,33	30,40
Pauschalgebühr für untergeordnete, kleine Märkte (zB Antikflohmarkt) pro Tag	EUR	12,59	15,10
<b>Abfallwirtschaftsgebühr pro Entleerung 10 % MwSt.</b>			
Abfallwirtschaftsgebühr 60 lt.	EUR	5,73	6,30
Abfallwirtschaftsgebühr 80 lt.	EUR	7,36	8,10
Abfallwirtschaftsgebühr 120 lt.	EUR	10,45	11,50
Abfallwirtschaftsgebühr 240 lt.	EUR	20,82	22,90
Abfallwirtschaftsgebühr 660 lt.	EUR	58,27	64,10
Abfallwirtschaftsgebühr 1100 lt.	EUR	97,18	106,90
Abfallwirtschaftsgebühr 60 lt. mit Biotonne	EUR	6,73	7,40
Abfallwirtschaftsgebühr 80 lt. mit Biotonne	EUR	8,36	9,20
Abfallwirtschaftsgebühr 120 lt. mit Biotonne	EUR	12,00	13,20
Abfallwirtschaftsgebühr 240 lt. mit Biotonne	EUR	23,91	26,30
Abfallwirtschaftsgebühr 660 lt. mit Biotonne	EUR	66,91	73,60
Abfallwirtschaftsgebühr 1100 lt. mit Biotonne	EUR	109,55	120,50
<b>Kaufpreis Tonnen/Container 20% MwSt.</b>			
Vorsammelbehälter Biomüll 5l	EUR	5,00	6,00
Biotonne 120l	EUR	35,83	43,00
Restmülltonne 120l	EUR	35,83	43,00
Restmülltonne mit 60l Einsatz	EUR	41,67	50,00
Restmülltonne mit 80l Einsatz	EUR	42,50	51,00
Restmülltonne 240l	EUR	48,33	58,00
Restmüllcontainer 660l mit Chip	EUR	239,17	287,00
Restmüllcontainer 1.100l mit Chip	EUR	285,00	342,00
<b>Kaufpreis Biomüllsäcke 20% MwSt.</b>			
Rolle Biomüllsäcke 10l	EUR	3,50	4,20
Rolle Biomüllsäcke 120l	EUR	7,00	8,40

Rolle Biomüllsäcke 240l	EUR	10,08	12,10
<b>Recyclinghof Übernahmepreise 10% MwSt.</b>			
Sperrmüll pro m <sup>3</sup>	EUR	68,27	75,10
Pauschale Sperrmüll, Altholz, usw. (Menge unter ¼ m <sup>3</sup> )	EUR	6,18	6,80
Kleinmenge Sperrmüll, Altholz, usw.	EUR	3,36	3,70
Altholz pro m <sup>3</sup>	EUR	47,27	52,00
Alteisen	EUR	Frei	Frei
Bauschutt pro m <sup>3</sup>	EUR	143,18	157,50
PKW-Reifen pro Stück	EUR	2,41	2,65
LKW-Reifen pro Stück	EUR	13,36	14,70
Felge pro Stück	EUR	4,45	4,90
Matratze pro Stück	EUR	6,64	7,30
Nachtspeicherofen pro Stück	EUR	18,18	20,00
Häckselgut ab 1,5m <sup>3</sup> pro angefangenen m <sup>3</sup>	EUR	8,18	9,00
Problemstoffe für Haushalte in Haushaltsmengen frei	EUR		
Altöl pro kg.	EUR	0,09	0,10
Medikamente pro kg.	EUR	0,64	0,70
Kosmetika pro kg.	EUR	0,64	0,70
Pflanzenschutzmittel pro kg.	EUR	2,41	2,65
Labor- und Chemikalienreste pro kg.	EUR	3,09	3,40
Haushaltsreiniger pro kg.	EUR	0,91	1,00
Lösungsmittel pro kg.	EUR	0,50	0,55
Farbstoffrückstände pro kg.	EUR	0,68	0,75
Spraydosen pro kg.	EUR	1,64	1,80
Dispersionsfarben pro kg.	EUR	0,50	0,55
Ölhaltige Abfälle pro kg.	EUR	0,82	0,90
Farben/Lacke ausgehärtet pro kg.	EUR	0,68	0,75
Säuren pro kg.	EUR	0,91	1,00
Laugen pro kg.	EUR	0,91	1,00
Autobatterien pro kg.	EUR	Frei	Frei
Symclosen pro kg.	EUR	0,91	1,00
Spritzen pro kg.	EUR	0,50	0,55
Öl-Wassergemisch pro kg.	EUR	0,23	0,25
Büroabfälle pro kg.	EUR	0,50	0,55
Li-Ion Batterien pro kg.	EUR	2,82	3,10
Helium Gaskartuschen pro Stück	EUR	19,82	21,80
Mineralfasern und Dämmplatten (Kleinmenge)	EUR	3,36	3,70
Mineralfasern und Dämmplatten pro kg.	EUR	1,68	1,85
<b>Sperrmüllabholung 10% MwSt.</b>			
Stunde Mann	EUR	40,00	44,00
Stunde Fahrzeug	EUR	34,55	38,00
<b>Tarife Feuerwehreinsätze Salzburger Feuerwehrgesetz 2018 in Verbindung mit der Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg</b>			
Fehlalarm Brandmeldeanlage bis max.	EUR		1.000,00
Personenrettung aus Liften (kein medizinischer Notfall) bis max.	EUR		500,00
<b>Beiträge nach dem Anliegerleistungsgesetz lt. Salzburger Anliegerleistungsgesetz i.d.g.F</b>			
Straßenbeleuchtung per Längenmeter	EUR		74,50
Gehsteigerrichtung per Laufmeter	EUR		100,00
<b>Hausnummerntafel</b>			
Gebühr pro Hausnummerntafel	EUR		30,00
<b>Verkehrsfremde Straßenbenützung</b>			

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.07.2018	EUR	0,65
<b>Ausgleichsabgabe</b> für fehlende Stellplätze lt. Bautechnikgesetz iVm. der Verordnung der Gemeindevertretung	EUR	9.500,00
<b>Ausgleichsabgaben</b> für die Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielplätzen pro m <sup>2</sup> Wohnbauland je m <sup>2</sup> lt. Bautechnikgesetz iVm. der Verordnung der Gemeindevertretung	EUR	180,00
<b>Tragung der Kosten der Straßenherstellung</b> gem. § 16 (2) BGG lt. Verordnung vom 11.07.2001 Zl. 612-1/920-0/2001 EAP lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.2001		
<b>Parkplatz Hintersee – Parkgebühren</b> Verordnung der Gemeindevertretung lt. Beschluss vom 01.10.2024		

### 3. Privatrechtliche Entgelte:

<b>Kindergarten</b> (inkl. gesetzlicher MwSt.)			
Da noch nicht absehbar ist, in welcher Höhe der Elternbeitragsersatz des Landes für das Kindergartenjahr 2025/2026 festgesetzt wird, sollen die Tarifierpassungen für das Kindergartenjahr 2025/2026 im Frühling 2025 gesondert festgesetzt werden. Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder, die am Stichtag 1. September das 3. Lebensjahr vollendet haben, werden für das Kindergartenjahr 2024/2025 wie folgt festgesetzt:			
<b>Betreuungszeit:</b>	<b>monatlicher Elternbeitrag inkl. gesetzl. USt. ab 01.09.2024</b>	<b>Elternbeitragsersatz z Land (§ 45a S.KBBG) ab 01.09.2024</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag inkl. gesetzl. USt. abzüglich Elternbeitragsersatz z ab 01.09.2024</b>
Vormittags (25 Std./Woche) von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr)	109,20 EUR	109,20 EUR	0,00 EUR
weitere 5 Stunden pro Woche	132,50 EUR	109,20 EUR	23,30 EUR
weitere 6 – 10 Stunden pro Woche	159,00 EUR	109,20 EUR	49,80 EUR
weitere 11 – 15 Stunden pro Woche	185,50 EUR	109,20 EUR	76,30 EUR
weitere 16 – 20 Stunden pro Woche	212,00 EUR	109,20 EUR	102,80 EUR
Bei Kindern im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr ist der Besuch des Kindergartens unter Anrechnung des Bundeszuschusses für 25 Wochenstunden (7:30 Uhr – 12:30 Uhr) gebührenfrei. Darüberhinausgehende Betreuungsstunden werden nach der oben angeführten Tarifstaffel abgerechnet.			
Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder, die nach dem Stichtag 1. September das 3. Lebensjahr vollendet haben und eine Kleinkindgruppe (Krabbelgruppe) oder eine alterserweiterte Gruppe (AEG) besuchen, werden – exklusive des Monats des 3. Geburtstages – wie folgt festgesetzt:			

<b>Betreuungszeit:</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag inkl. gesetzl. USt. ab 01.09.2024</b>	<b>Förderung Familienpaket (§ 46 S.KBBG)</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag abzüglich der Förderung Familienpaket ab 01.09.2024</b>
Vormittags für eine Betreuung bis 20 Stunden pro Woche	127,60 EUR	20,00 EUR	107,60 EUR
für eine Betreuung von 21- 30 Stunden pro Woche	133,70 EUR	20,00 EUR	113,70 EUR
für eine Betreuung ab 31 Stunden pro Woche	160,20 EUR	40,00 EUR	120,20 EUR

Die monatlichen Elternbeiträge

- für Kinder, die nach dem Stichtag 1. September das 3. Lebensjahr vollenden und eine Kindergartengruppe besuchen sowie
- für Kinder, die nach dem Stichtag 1. September das 3. Lebensjahr vollenden und eine Kleinkindgruppe (Krabbelgruppe) oder eine alterserweiterte Gruppe (AEG) besuchen, ab dem 3. Geburtstag folgenden Monat

werden wie folgt festgesetzt:

<b>Betreuungszeit:</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag inkl. gesetzl. USt. ab 01.09.2024</b>	<b>Förderung Familienpaket (§ 46 S.KBBG)</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag abzüglich der Förderung Familienpaket ab 01.09.2024</b>
Vormittags für eine Betreuung bis 20 Stunden pro Woche	87,70 EUR	20,00 EUR	67,70 EUR
für eine Betreuung von 21 – 30 Stunden pro Woche	99,70 EUR	20,00 EUR	79,70 EUR
für eine Betreuung ab 31 Stunden pro Woche	130,00 EUR	40,00 EUR	90,00 EUR

Für die spontane Nachmittagsbetreuung sowie für die Ferienbetreuung in den Kindergärten werden folgende Beiträge festgesetzt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>monatlicher Elternbeitrag inkl. gesetzl. USt. ab 01.09.2024</b>
Beitrag für die spontane Nachmittagsbetreuung (pro Betreuungstag)	12,10 EUR
Ferienbetreuung während der Weihnachts-, Oster- und Sommerferien pro angefangene Woche	53,00 EUR

Der Essensbeitrag im Kindergarten beträgt EUR 3,70 (brutto) pro Essen. Ab 01.09.2025 wird der Tarif mit EUR 4,10 (brutto) pro Essen festgesetzt.

Für Bastelmaterialien wird ein Beitrag von EUR 25,00 inkl. gesetzlicher UST eingehoben. Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wird dieser Betrag auf EUR 50,00 inkl. gesetzlicher UST erhöht.
Für die Beförderung der Kindergartenkinder wird ein Selbstbehalt von EUR 210,00 inkl. gesetzlicher UST pro Kindergartenjahr eingehoben. Dieser Betrag wird geteilt und jeweils mit September und Februar vorgeschrieben. Für die Beförderung von der Waldgruppe zum St. Vinzenz Kindergarten wird ein Selbstbehalt von EUR 50,00 inkl. gesetzlicher UST eingehoben. Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wird der Selbstbehalt für die Beförderung auf EUR 230,00 inkl. gesetzlicher UST angehoben. Die Kosten für die Beförderung von der Waldgruppe zum St. Vinzenz Kindergarten werden ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 auf EUR 55,00 inkl. gesetzlicher UST erhöht.

<b>Badebenutzungsentgelte (13 % MwSt.)</b>	EUR	netto	brutto
Tageskarte Erwachsene	EUR	5,31	6,00
Tageskarte Kinder/Jugendliche	EUR	2,65	3,00
Tageskarte Senioren/Behinderte	EUR	3,10	3,50
Tageskarte Jugendgruppen	EUR	1,77	2,00
Tageskarte Schulklasse Kind	EUR	0,88	1,00
Kurzbadezeit bis max. 2 Stunden Rückvergütung 50% des angeführten Tarifes			
Zehnerblock Erwachsene	EUR	46,46	52,50
Zehnerblock Kinder/Jugendliche	EUR	23,01	26,00
Zehnerblock Senioren/Behinderte	EUR	29,65	33,50
Saisonkarte Erwachsene	EUR	62,83	71,00
Saisonkarte Kinder/Jugendliche	EUR	42,04	47,50
Saisonkarte Senioren /Behinderte	EUR	57,52	65,00
Familienkarte	EUR	126,11	142,50
Familienkarte – 1 Elternteil	EUR	94,69	107,00
Familienkarte - Alleinerziehend	EUR	84,07	95,00
<b>Leihgebühren Freibad (20% MwSt.)</b>			
Kabine je Tag	EUR	1,67	2,00
Kabine Saisonkarte	EUR	23,01	26,00
Sonnenschirm pro Tag	EUR	1,67	2,00
Komfortliege pro tag	EUR	3,33	4,00
Schwimmhilfe pro Tag (Kauton EUR 10,00)	EUR	1,67	2,00
<b>Arbeitsleistung Bauhof (20 % MwSt.)</b>			
Stunde Mann	EUR	40,00	48,00
Zuschlag Sonn- und Feiertag 100% Stunde Pritschenwagen	EUR	40,00	48,00
Stunde Pritschenwagen	EUR	34,33	41,20
Stunde Unimog	EUR	40,33	48,40
Stunde Kehrmaschine	EUR	40,33	48,40
Tagespauschale Pritschenwagen	EUR	81,00	97,20
½ Tagespauschale Pritschenwagen	EUR	46,25	55,50
Leihgebühr Marktstand (4 x 1 m)	EUR	25,33	30,40
Leihgebühr große Bühne	EUR	108,00	129,60
Leihgebühr Innenbühne	EUR	2,17	2,60
Leihgebühr Sessel	EUR	0,54	0,65
Leihgebühr Biertisch	EUR	3,25	3,90
Leihgebühr Rednerpult	EUR	7,50	9,00
Leihgebühr pro Fahne	EUR	5,40	6,50
Leihgebühr Müllständer	EUR	1,08	1,30
Leihgebühr Absperrungen	EUR	5,40	6,50
Leihgebühr pro Verkehrszeichen	EUR	1,08	1,30

Pauschalgebühr für Ortsumleitung	EUR	27,00	32,40
Leihgebühr Stromaggregat	EUR	10,75	12,90
E-Verteiler 100 A	EUR	32,42	38,90
E-Verteiler 32 A	EUR	16,25	19,50
E-Verteiler 16 A	EUR	10,75	12,90
Baustromkabel 63 A 380 V	EUR	10,75	12,90
Baustromkabel 32 A 380 V	EUR	8,67	10,40
Baustromkabel 16 A 380 V	EUR	5,40	6,50
Baustromkabel 13 A 220 V	EUR	3,25	3,90
<b>Bestätigungen</b> (keine MwSt.)			
Berechtigungsausweis Bergbahn	EUR		5,00
<b>Kopien, Ausdrucke, Scans und Verkauf</b> (keine MwSt.)			
Kopie A4 schwarz/weiß (pro Seite)	EUR		0,30
Kopie A4 in Farbe (pro Seite)	EUR		0,70
Kopie A3 schwarz/weiß (pro Seite)	EUR		0,50
Kopie A3 in Farbe (pro Seite)	EUR		1,30
Scan	EUR		1,30
Fax	EUR		1,30
Grundbuchsabfrage	EUR		13,30
Verkauf Gästemeldeblöcke pro Block	EUR		20,00
<b>Seniorenheimpflegegebühren</b> (keine MwSt.) Die Höhe dieser Sätze ist valorisiert und wird in der jeweiligen Höhe laut Sozialhilfe-Leistungs- und Tarifobergrenzenverordnung der Landesregierung erhoben.			
Tagsatz für Grundversorgung	EUR		49,04
Pflegegeld für Pflegestufe 1	EUR		26,25
Pflegegeld für Pflegestufe 2	EUR		42,05
Pflegegeld für Pflegestufe 3	EUR		83,65
Pflegegeld für Pflegestufe 4	EUR		110,65
Pflegegeld für Pflegestufe 5	EUR		127,95
Pflegegeld für Pflegestufe 6	EUR		136,35
Pflegegeld für Pflegestufe 7	EUR		140,65
Pflegemittelbeitrag pro Monat	EUR		20,00
Kurzeitpflege Grundtarif	EUR		64,19
Abdeckungsbeitrag lt. GV-Beschluss vom 4.10.2018 Pflegetarif – Einstufung entsprechend Pflegetarifstufe	EUR		10,25
Vergütung - Urlaub u. Krankenhausaufenthalt ab dem 2. Tag Grundtarif, Pflegetarif entsprechend Pflegeeinstufung (Selbstzahler)	EUR		7,03
<b>Essenstarif</b> Seniorenheimküche (keine MwSt.) Laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.2018 wertgesichert			
Mittagessen für Bedienstete	EUR		4,30
Fremdessen Bedienstete	EUR		6,00
Fremdessen Auswärtige (Betreubares Wohnen, usw.)	EUR		7,50
<b>Tageszentrum</b> (20 % MwSt.)		Netto	Brutto
Tarif ganzer Tag inkl. Mittagessen mit Landesförderung	EUR	29,00	34,80



Tarif ganzer Tag inkl. Mittagessen – ermäßigt. mit Landesförderung	EUR	24,33	29,20
Tarif halber Tag inkl. Mittagessen, mit Landesförderung	EUR	20,00	24,00
Tarif halber Tag inkl. Mittagessen – ermäßigt, mit Landesförderung	EUR	17,00	20,40
Tarif ganzer Tag inkl. Mittagessen ohne Landesförderung	EUR	79,00	94,80
Tarif ganzer Tag inkl. Mittagessen – ermäßigt. ohne Landesförderung	EUR	74,33	89,20
Tarif halber Tag inkl. Mittagessen, ohne Landesförderung	EUR	70,00	84,00
Tarif halber Tag inkl. Mittagessen – ermäßigt, ohne Landesförderung	EUR	67,00	80,40
Pflegebad	EUR	19,00	22,80
Verbandswechsel durch DGKP	EUR	10,50	12,60
Abendessen	EUR	6,17	7,40
Fahrdienst	EUR	7,67	9,20
<b>Ferienbetreuung für Schulkinder</b> (ohne MwSt.)			
1. Kind pro Woche	EUR		54,00
2. Kind pro Woche (Geschwisterkind)	EUR		27,90
ab dem 3. Geschwisterkind pro Woche	EUR		24,60
Jedes weitere Geschwisterkind frei			
Mittagessen pro Essen	EUR		5,00
<b>Nachmittagsbetreuung für Schulkinder</b> (ohne MwSt.)			
5 Tage/ Woche	EUR		80,00
4 Tage/ Woche	EUR		64,00
3 Tage/Woche	EUR		48,00
2 Tage/Woche	EUR		32,00
1 Tag/ Woche	EUR		16,00
Bastelbeitrag (Schuljahr 2024/2025)	EUR		25,00
Bastelbeitrag (Schuljahr 2025/2026)	EUR		26,00
Essensbeitrag (pro Essen im Schuljahr 2024/2025)	EUR		5,00
Essensbeitrag (pro Essen im Schuljahr 2025/2026)	EUR		5,00
<b>Miete Stadtplatz</b> (20 % MwSt.)			
Teile Stadtplatz pro Tag	EUR	187,40	224,90
Ganzer Stadtplatz pro Tag	EUR	312,70	375,20
<b>Benützungsentgelt für gemeindeeigene Räumlichkeiten</b> (keine MwSt.)			
Reinigungsentgelt pro Stunde (lt. Beschluss GV 13.03.2018)	EUR		32,00
<b>Turnhallenbenützung</b> (keine MwSt.) gemäß Beschluss GV vom 03.07.2023 Turnhallenverordnung			
Für außerordentliche, rein sportliche Trainingseinheiten, von gemeinnützig ausgerichteten Vereinen und Institutionen in den Turnhallen, wo kein Ausschank erfolgt und die Benützung der Tribüne nicht erforderlich ist, gelten folgende Benützungsentgelte:			
<u>Mehrfachsporthalle NMS/BORG:</u>			
Stundensatz:	EUR		16,00
Tagespauschale:	EUR		108,00
Wochenpauschale (5 - 7 Tage):	EUR		593,00
<u>Sporthalle VS/PTS:</u>			

Stundensatz:	EUR	11,00
Tagespauschale:	EUR	86,00
Wochenpauschale (5 - 7 Tage):	EUR	486,00
Für Sportveranstaltungen, von auf Gewinn ausgerichteten Vereinen, Institutionen, sowie für sonstige Veranstalter, die ihren Sitz nicht in den Gemeinden Mittersill, Hollersbach oder Stuhlfelden haben, werden von der Stadtgemeinde Mittersill folgende Benützungsentgelte in Rechnung gestellt:		
<u>Mehrfachsporthalle NMS/BORG:</u>		
Stundensatz:	EUR	22,00
Tagespauschale:	EUR	162,00
Wochenpauschale (5 - 7 Tage):	EUR	890,00
<u>Sporthalle VS/PTS:</u>		
Stundensatz:	EUR	16,00
Tagespauschale:	EUR	130,00
Wochenpauschale (5 - 7 Tage):	EUR	647,00
Für sonstige Veranstaltungen, von auf Gewinn ausgerichteten Vereinen, Institutionen, sowie für sonstige Veranstalter, die ihren Sitz nicht in den Gemeinden Mittersill, Hollersbach oder Stuhlfelden haben, werden von der Stadtgemeinde Mittersill folgende Benützungsentgelte in Rechnung gestellt:		
<u>Mehrfachsporthalle NMS/BORG:</u>		
Stundensatz:	EUR	43,00
Tagespauschale:	EUR	324,00
Wochenpauschale (5 - 7 Tage):	EUR	1.780,00
<u>Sporthalle VS/PTS:</u>		
Stundensatz:	EUR	32,00
Tagespauschale:	EUR	259,00
Wochenpauschale (5 - 7 Tage):	EUR	1.295,00
Werden in der Mehrfachturnhalle der NMS/BORG bei den Veranstaltungen zudem die Tribüne benötigt und/oder ein Ausschank betrieben, entsteht eine zusätzliche Benützungspauschale von	EUR	54,00
<b>Überlassung von öffentlichen Plätzen und Einrichtungen der Gemeinde</b> (lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 5.7.2011)		
<b>Bücherei</b> (keine MwSt.)		
Leihgebühr pro Buch pro Woche	EUR	0,50
Verspätungszuschlag pro Buch pro Woche	EUR	0,50
Jahreskarte für Kinder, Jugendliche und Senioren, Studenten	EUR	11,00
Jahreskarte für Erwachsene	EUR	15,00
Jahreskarte für Familien	EUR	22,00
<b>Fischerei</b> (keine MwSt.)		
Tageskarte Zierteich	EUR	15,00
Tageskarte Bürgerkanal	EUR	20,00
Wochenkarte Zierteich	EUR	96,00
Saisonfischerkarte für Zierteich für Jugendliche (bis 18 Jahre)	EUR	156,00
<b>Felberturmmuseum Eintritt</b> (13% MwSt.)	Netto	Brutto

Erwachsene (ab 18) Jahren	EUR	8,05	9,10
Kinder bis 6 Jahre	EUR	Frei	Frei
Kinder von 7 bis 14 Jahren	EUR	3,98	4,50
Kinder/Jugendliche von 15 bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten	EUR	5,04	5,70
Familienkarte	EUR	16,15	18,25
Gruppeneintritt Schüler (mindestens 8 Personen)	EUR	3,98	4,50
Gruppeneintritt Erwachsene (mindestens 8 Personen)	EUR	6,11	6,90
Führungen	EUR	75,22	85,00
Familienjahreskarte	EUR	32,39	36,60
Senioren	EUR	6,11	6,90
<b>Felberturmmuseum Miete (20% MwSt.)</b>		Netto	Brutto
Raummiete Seminarraum Schulhaus (inkl. Reinigung und Bestuhlung):			
Ganztags	EUR	144,17	173,00
Halbtags	EUR	76,67	92,00
Miete Museumsareal:			
Ganztags (inkl. Betriebskosten)	EUR	241,67	290,00
Halbtags (bis 4 Stunden und inkl. Betriebskosten)	EUR	97,50	117,00
Kombitarif Veranstaltungssaal u. Außenareal – halbtags	EUR	339,17	407,00
Kombitarif Veranstaltungssaal u. Außenareal – ganztags	EUR	576,67	692,00
Raummiete – Veranstaltungssaal Turm:			
Ganztags	EUR	385,83	463,00
Halbtags (bis 4 Stunden)	EUR	258,33	310,00
Bestuhlung	EUR	33,33	40,00
Reinigung	EUR	33,33	40,00

### § 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen (insbesondere diversen Förderungen) zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Sie sind nach Maßgabe des Einfließens von Mittel, jedenfalls so rechtzeitig wieder aufzufüllen, dass die bestimmungsgemäße Verwendung sichergestellt ist.

Für kurzfristige Liquiditätsengpässe im Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung und zur Zwischenfinanzierung von Projekten wird bis auf Weiteres die Einrichtung bzw. die Aufnahme eines Kontokorrentkredites mit einer Höhe von EUR 300.000,00 beschlossen. Dieser Kontokorrentkredit soll auch dazu dienen, kurzfristige in Anspruchnahmen von Rücklagen, die oft nur wenige Tage notwendig sind, zu vermeiden.

### § 4

Bei Mittelverwendungen des Personalaufwandes sowie innerhalb der 3. Dekade (Unterabschnitt) des Sachaufwandes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit beschlossen. Weiters wird diese gegenseitige Deckungsfähigkeit für nachstehend angeführte Kontenklassen abschnittübergreifend festgelegt:

0 – Anlagen

4 – Gebrauchs- und Verbrauchsgüter

6 – sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Strom, Porto, Versicherung, usw.)

7 – sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand (EDV, Leistungen Dritter, Gebühren, usw.) und

5 – Leistungen für Personal (in sich).

Schließlich wird die gegenseitige Deckung der Kontenklasse 042... (Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung) mit 400... (geringwertige Wirtschaftsgüter) sowohl innerhalb des Sachaufwandes als auch abschnittübergreifend beschlossen.

Die Betriebsmittelrücklage I dient als „Allgemeine Haushaltsrücklage“ zur liquiditätsmäßigen Sicherstellung der laufenden Wirtschaftsführung (Gehälter, Instandhaltung etc.).

Die Betriebsmittelrücklage II dient als „Investitionsrücklage“ zur Vorsorge für künftige Erfordernisse insbesondere zur Bildung von Reserven für zukünftige Projekte. Die Investitionsrücklage dient weiters zur liquiditätsmäßigen Sicherstellung unvorhersehbarer Investitionsausgaben. Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Investitionsrücklage in Anspruch zu nehmen.

Nicht getätigte Investitionen sowie budgetierte Mittelverwendungen, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart und dienen – sofern sie nicht kreditfinanziert sind oder der Vermeidung einer Rücklageninanspruchnahme dienen, dem Haushaltsausgleich am Jahresende. Kreditüberschreitungen im laufenden Jahr aufgrund von Auszahlungen, die im abgelaufenen Finanzjahr bedeckt wurden, sind zulässig.

Aktuell werden von Seiten der kommunalen Interessensvertretungen Gespräche mit dem Bund bzw. mit dem Land Salzburg geführt, um die Auswirkungen der derzeitigen Krisensituation für die Gemeinden finanziell abzufedern. Daraus erzielte Mehreinnahmen sowie generell über den budgetierten Einzahlungsansatz hinaus erzielte Einzahlungen (Mehreinzahlungen) können zur Deckung von Auszahlungen sämtlicher Haushaltskonten verwendet werden, wobei diese Mittel insbesondere auf die laufenden Projekte anzurechnen und in weiterer Folge auf die Verstärkungsmittel zu buchen sind. Damit soll das Ziel verbunden sein, die Rücklagen in einem geringeren Ausmaß in Anspruch zu nehmen als im Voranschlag vorgesehen. Als Mehreinzahlung gelten auch mit Zahlungsmittelreserven hinterlegte Zweckrücklagen (z.B. Abfertigungsrücklage, Hochwasserrücklage).

Der Bürgermeister wird weiters ermächtigt,

- Während des Rechnungsjahres Konten zu eröffnen, die im gegenständlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verrechnung von Mittelaufbringungen oder Mittelverwendungen sinnvoll ist, sofern bei den Mittelverwendungen damit keine Haushaltsausweitung verbunden ist.;
- Verrechnungstechnische Richtigstellungen, also unterjährige Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen vorzunehmen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmung erfolgt (Kontoberichtigungen).
- Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses die zur VRV 2015 konformen Darstellung notwendigen Abschluss- Verrechnungs- und Korrekturbuchungen, wobei letztere der Gemeindevertretung im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen sind, sowohl in der Ergebnis-, Finanzierungs-, und Vermögensrechnung, vorzunehmen

## § 5

Das Jahr 2025 stellt für das Gemeindebudget eine besondere Herausforderung dar. Im Besonderen entwickeln sich die geplanten Einnahmen nicht in dem Ausmaß, als es für eine nachhaltige Ausfinanzierung der notwendigen Ausgaben notwendig wären.

Um einerseits den knappen Haushaltsausgleich nicht zu gefährden und andererseits die Rücklagen in einem geringeren Maß anzugreifen als im Voranschlag vorgesehen, soll auf Anregung des Überprüfungsausschuss:

- die Umsetzung der budgetierten Mittelverwendung der laufenden Haushaltsgebarung zumindest im ersten Halbjahr sehr zurückhaltend erfolgen und auf ihre Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit regelmäßig geprüft werden;

- die Umsetzung der budgetierten Mittelverwendung der investiven Haushaltsgebarung (Umsetzung der unter § 6 angeführten Projekte)
- mit Ausnahme der notwendigen Vorbereitungs- und Planungsmaßnahmen sowie
- mit Ausnahme der Restzahlung Brücke Rettenbach und
- mit Ausnahme der bereits beschlossenen Kanalbetreuungsmaßnahmen
- unter einen Finanzierungsvorbehalt gestellt werden. Somit muss vor der effektiven Umsetzung der Maßnahme im Rahmen des Vergabebeschlusses eine Folgeabschätzung getroffen werden, welche Auswirkungen damit auf die Inanspruchnahme der Rücklagen verbunden ist. Gegebenenfalls sind Maßnahmen wie beispielsweise Kreditfinanzierung, Teilung in Bauetappen oder eine generelle Verschiebung des Vorhabens vorzuschlagen.

In einem Finanzbericht Mitte des Jahres 2025 soll durch die Gemeindevertretung der weitere finanzielle Spielraum evaluiert werden.

### § 6

Für 2025 sind folgende Projekte vorgesehen und werden nach Maßgabe des § 5 zur Umsetzung freigegeben:

GESAMTAUFSTELLUNG VORHABEN / PROJEKTE							
							18.11.2024
Nr.	Ansatz	Vorhaben	Baukosten	GAF	KPC / KIP	Kredit-zuzählung	tatsächlich anfallende Kosten
1	Straßenbau	B165	408 000,00	120 000,00	147 655,00	0,00	140 345,00
2	Straßenbau	Am Zierteich	204 000,00	60 000,00	0,00	0,00	144 000,00
3	Straßenbau	Brücke Rettenbach - Restzahlung	149 824,30	0,00	0,00	0,00	149 824,30
4	Straßenbau	Stampferau Steg 2025	600 000,00	180 000,00	235 687,65	0,00	184 312,35
5	Wasserversorgung	B165	180 000,00	0,00	0,00	0,00	180 000,00
6	Wasserversorgung	Einödquellen 1-5	285 000,00	0,00	0,00	0,00	285 000,00
7	Abwasserbeseitigung	Sanierung Schächte und Haltungen Zone 1 + 2	200 000,00	0,00	0,00	0,00	200 000,00
<b>ZWISCHENSUMME I - Projekte im Voranschlag enthalten</b>			<b>2 026 824,30</b>	<b>360 000,00</b>	<b>383 342,65</b>	<b>0,00</b>	<b>1 283 481,65</b>
8	Bauhof	Fuhrpark - IVECO Kipper	120 000,00	0,00	0,00	0,00	120 000,00
9	Friedhöfe	Aufbahnhalle	300 000,00	75 000,00	0,00	0,00	225 000,00
10	Stadthallen, Kongresshäuser						
11							
<b>ZWISCHENSUMME II - Projekte nicht im Voranschlag enthalten</b>			<b>420 000,00</b>	<b>75 000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>345 000,00</b>
<b>GESAMTSUMME PROJEKTE</b>			<b>2 446 824,30</b>	<b>435 000,00</b>	<b>383 342,65</b>	<b>0,00</b>	<b>1 628 481,65</b>

### § 7

Bei gemeinnützigen Organisationen bzw. Organisationen, die nachweislich gemeinnützige Veranstaltungen durchführen wie insbesondere auch örtliche Vereine mit Jugendarbeit, örtliche Traditionsvereine etc., werden sowohl der Material- als auch der Personalaufwand (Haushaltsbeschluss § 2 Pkt. 3 b) auf 20 % rabattiert. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. falls die gesamten Einnahmen nachweislich wohltätigen Zwecken gespendet werden) kann der Bürgermeister von einer Rechnungslegung gänzlich absehen. Die Subventionen (Zuwendungen) werden in der veranschlagten Form (Notizen bzw. Anmerkungen zum Jahresvoranschlag) festgesetzt und zur Auszahlung frei gegeben.

### § 8

Die Beratungsergebnisse und Festlegungen des Finanzausschusses vom 26.11.2024 zu den Tagesordnungspunkten „Budgetberatung 2025, Gebühren- und Tarifanpassungen 2025 und

Voranschlag 2025 mit Haushaltsbeschluss“ werden – sofern sie durch gegenständlichen Beschluss nicht adaptiert werden - zum Beschluss erhoben.

### § 9

Die Besetzung der Stellen und Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Stellenplan erfolgen. Die Zulagengewährung erfolgt nach dem Zulagenkatalog.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister  
Thomas Ellmayer



Dieses Dokument wurde von Thomas Ellmayer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 13.12.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.mittersill.at/amtssignatur](http://www.mittersill.at/amtssignatur)